



Land
Burgenland

Ragweed-Bekämpfung

Info-Veranstaltung für Interessent/innen und örtliche Ragweed-
Verantwortliche

Ragweed / Beifußblättriges Traubenkraut

Allgemeine Informationen:

- Besitzt bis zu 8 Milliarden Pollen pro Pflanze
- Bis zu 60.000 Samen
- 20-40 Jahre keimfähig
- Extrem hohe Anpassungsfähigkeit



Gestalt der Pflanze

- 0,1 bis 2,6 Meter hoch
- gefiederte Blätter
- meist reich verzweigt
- dichte schmal-pyramidale Blütenstände an den Tribspitzen
- sonst unauffällige Blüten

Quelle: Dr. G. Karrer, Boku Wien

Bgld. Ragweed-Bekämpfungsgesetz

- LGBI. Nr. 58/2021, mit 13. Juli 2021 in Kraft getreten



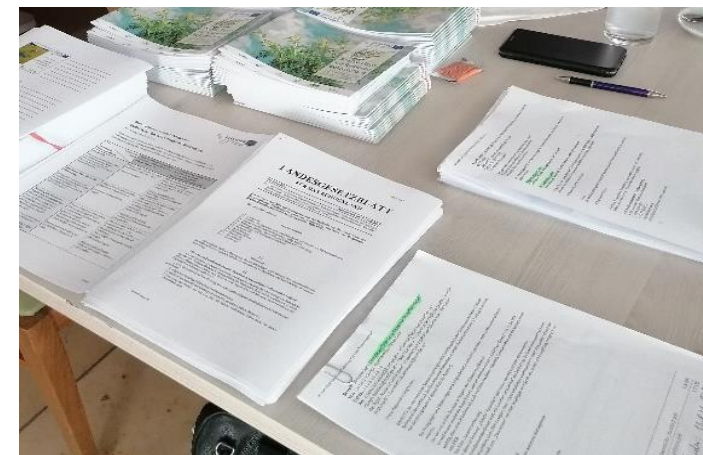
Verpflichtung von
Grundstückseigentümer:innen bzw.
Verfügungsberechtigten zur
Bekämpfung von Ragweed zur
Verhinderung der weiteren
Ausbreitung

Meldung einer/s örtlichen Ragweed-Verantwortlichen

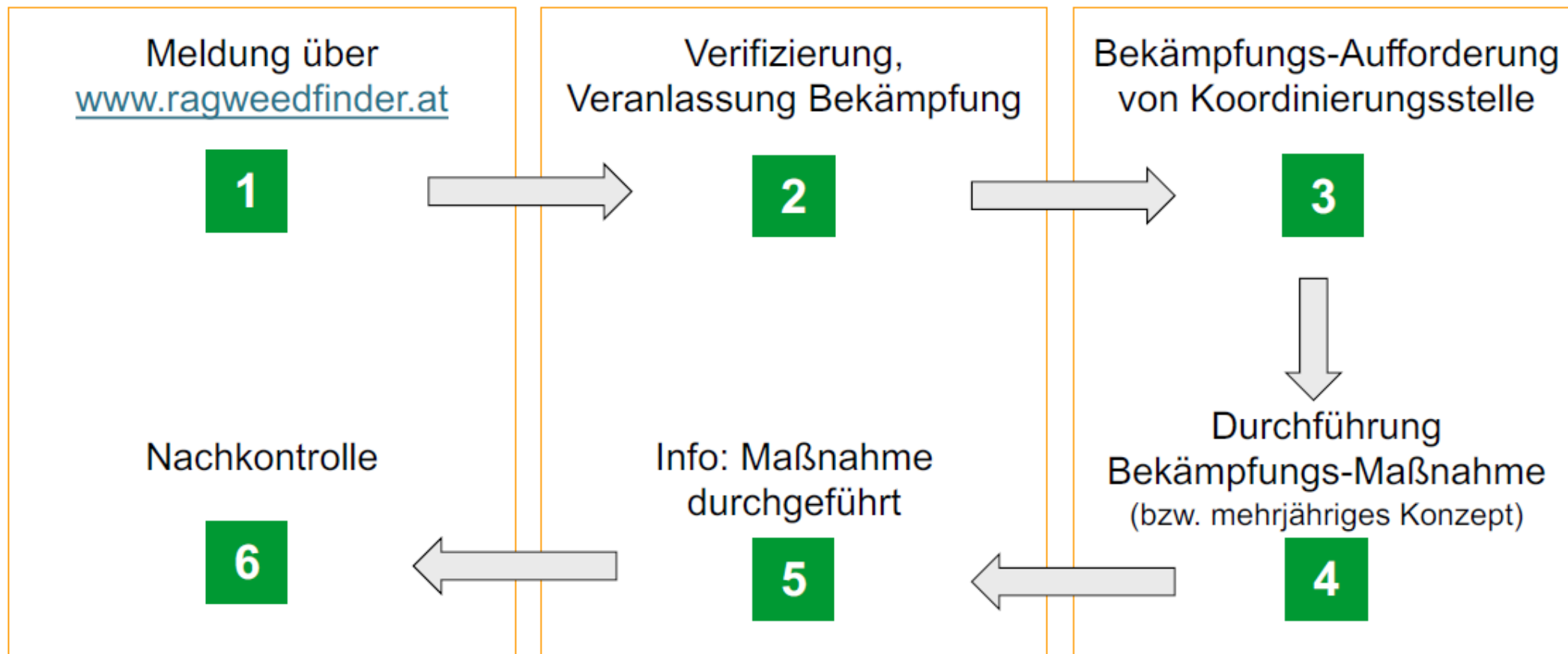
- Jede Gemeinde ist verpflichtet eine/n örtliche/n Ragweed-Verantwortliche/n (öRWV) zu melden.
- Jede gemeldete Person ist verpflichtet an einer Schulung teilzunehmen.
- Als öRWV kann jede Person gemeldet werden wie z.B. Gemeindearbeiter, Umweltgemeinderäte oder Interessenten.
- In 151 von 171 Gemeinden wurde bereits eine verantwortliche Person gemeldet.

Schulungen

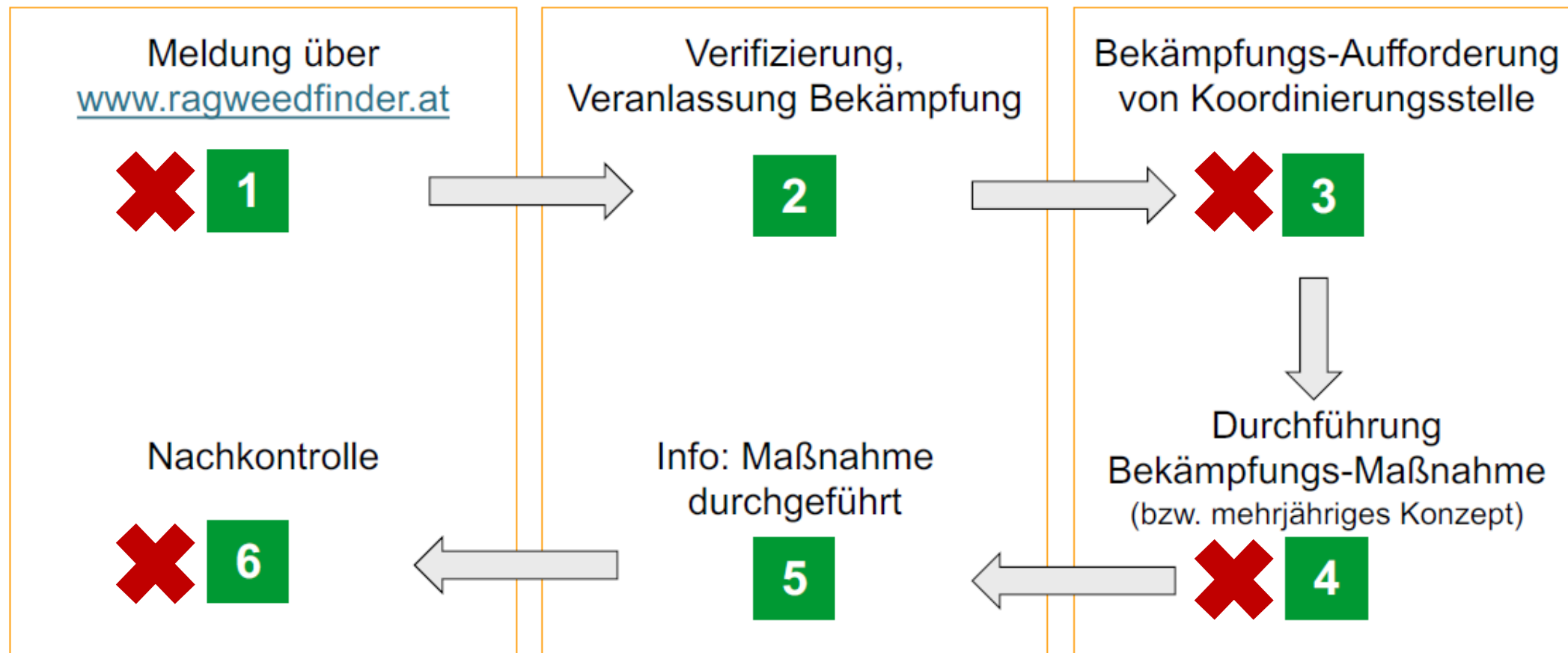
- Alle Schulungen werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführt.
- Alle angebotenen Schulungen sind kostenlos.
- Die Schulungen werden vor Ort oder bei online-Terminen stattfinden.



Workflow RBG



Workflow – Beteiligung von öRWV



Aufgabenbereiche des/der öRWV

- Aufklärung
- Ansprechperson vor Ort
- Ansprechperson für Behörde für:
 - Unklarheiten bei einer Meldung
 - Bescheidkontrollen
 - Nachkontrolle der bestätigten Durchführungsmeldungen
 - Stichprobenkontrollen
 - Konzeptkontrollen



Durchführungsmeldung - § 4 Abs. 4 Bgld. RBG



*Die oder der Verpflichtete **dokumentiert** die Durchführung der Maßnahmen **schriftlich und nachvollziehbar** (zB Fotodokumentation). Diese Dokumentation ist der zentralen Koordinierungsstelle **innen zwei Wochen** nach Durchführung der Maßnahmen **zu übermitteln**.*

Rückmeldung durch öRWV – notwendige Unterlagen

- Datum der Kontrolle
- Aktenzahl (A4/NR.RW...)
- KG + Grundstücksnummer
- Foto des noch bestehenden/entfernten Bestandes
- Kurzer Text ob der Bestand noch vorhanden ist oder schon entfernt wurde.

Ragweed-Bekämpfung in der Praxis

Vor der Blüte:

Kleine Bestände: Pflanze mit der Wurzel ausreißen, liegen lassen / verdorren lassen.

Große Bestände: mehrmaliges, tiefes mähen od. häckseln (nicht zu früh); Nachkontrolle; ggf. Maßnahmen wiederholen!

Während der Blüte (vor der Samenbildung):

Kleine Bestände: Pflanze mit der Wurzel ausreißen, liegen lassen / verdorren lassen.

Große Bestände: Mähen, häckseln und/oder in den Boden einarbeiten.



Entsorgung von Ragweed-Pflanzen

Samentragende Pflanzen:

- Samenreife sollte grundsätzlich vermieden werden!
- Ausreißen und danach anschließend luftdicht in einen Plastiksack verschließen
- Entsorgungsmöglichkeit über regionale Müllsammelstellen (kleine Mengen)
- Bei maschineller Entfernung größerer Bestände: ordnungsgemäße Reinigung der Geräte!

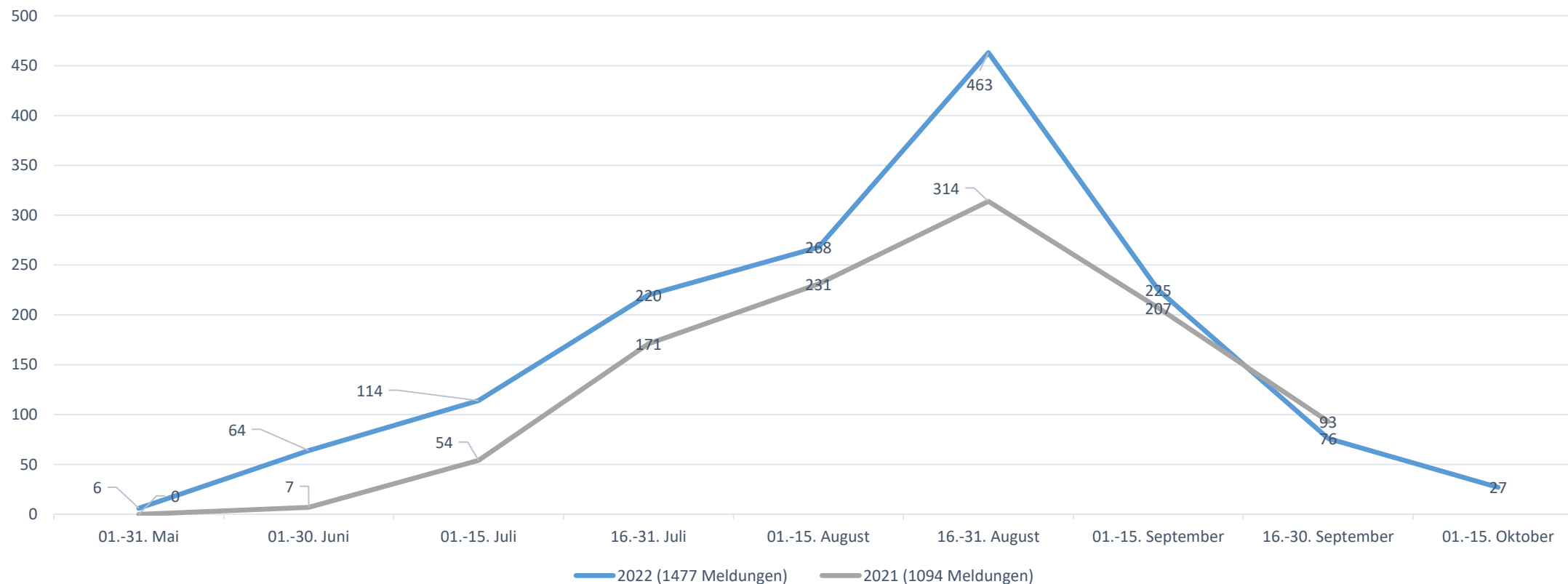
Ragweed-Container bei 5 Entsorgungszentren im Burgenland

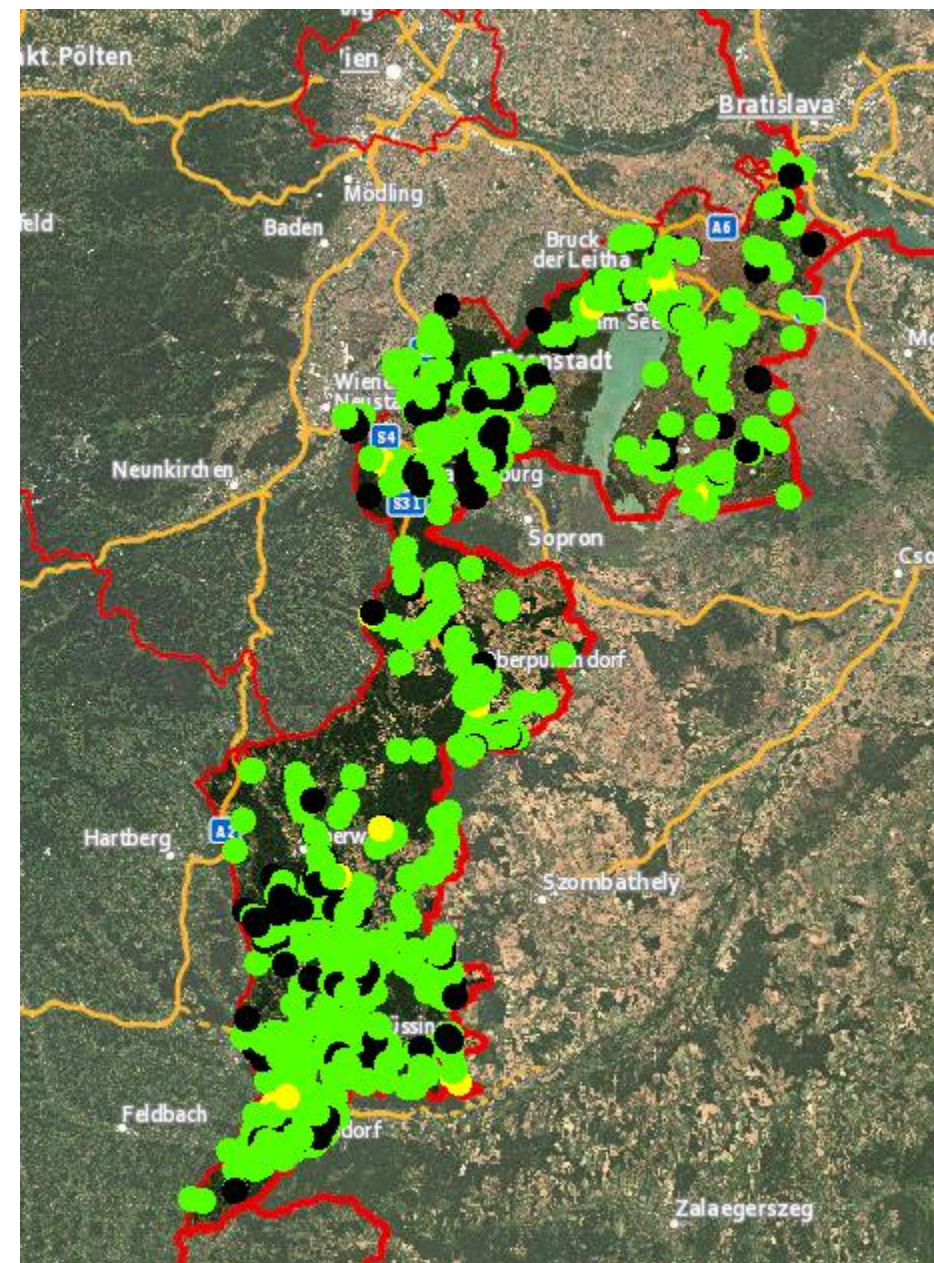
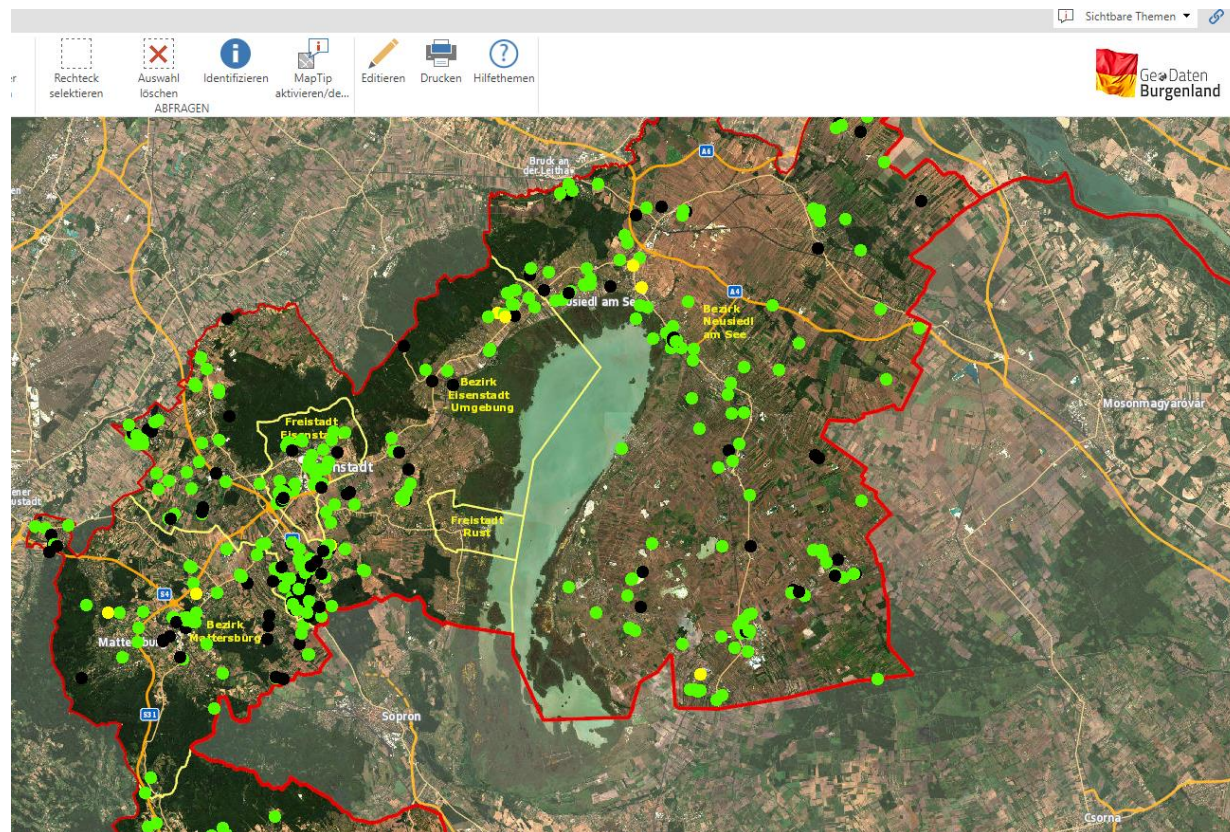
- Abfall-Logistikcenter, **Gols**
- Sammelzentrum Föllig, **Großhöflein – Deponie Nord**
- Sammelzentrum Mitte, **Oberpullendorf**
- Abfall-Logistik Center Süd, **Oberwart**
- Ressourcenpark (RAS), **Heiligenkreuz**



Mit Stand 15.10.2022 wurden **1477 Meldungen** erstattet. **25% mehr** als im Jahr 2021.

1.477 Meldungen (Stand 15.10.2022)







Land Burgenland

Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Naturschutzrecht - Zentrale Koordinierungsstelle

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am []
Tel.: +43 57 600-2527
Fax: +43 57 600-2817
E-Mail: ragweed@bgld.gv.at

Zahl: A4/NR.RW-[]-[]-2022

Betreff: Auftreten von Ragweed, Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pflanze Ragweed oder beifußblättriges Traubenkraut (wissenschaftlich: *Ambrosia artemisiifolia*) breitet sich besonders in Ostösterreich rasant aus. Um noch nicht betroffene Bereiche zu schützen, den Ragweed-Befall nachhaltig zurückzudrängen und die Bestände im Burgenland klein und im Zaum zu halten wurde das Burgenländische Ragweed-Bekämpfungsgesetz – Bgld. RBG (LGBl. Nr. 58/2021) erlassen. Demnach sind Grundstückseigentümer:innen bzw. Verfügungsberechtigte verpflichtet, ein Grundstück durch aktive Maßnahmen in einem solchen Pflegezustand zu halten, dass dieses frei von Ragweed ist und dass eine Weiterverbreitung von Ragweed-Samen möglichst verhindert wird.

Auf Ihrem Grundstück Nr. [] in der KG [] wurde am [] ein Ragweed-Auftreten festgestellt.

Zur Erfüllung der nun gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung zur Bekämpfung von Ragweed, werden Sie aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Unterbindung der weiteren Entwicklung und Verbreitung der Pflanze zu treffen:

Vor und während der Blüte:

- Kleine Bestände: Ausreißen mit der Wurzel und verdorren lassen
(Handschuhe und, während der Blüte, Maske tragen!)
- Größere Bestände: Mahd mit möglichst tiefer Schnitthöhe oder Mulchen
oder Häckseln und danach unbedingt in den Boden
einarbeiten (z.B. Ackern, Grubbern, Eggen, ...)
(Mundschutz tragen!)
Nachkontrolle nach 2 – 3 Wochen, bei Wiederaustrieb
Maßnahmen wiederholen!

Ausgereifte, samentragende Pflanzen:

- Jedenfalls: Kontaktaufnahme unter den im Briefkopf genannten
Kontaktdaten!

Seite 1 von 2

Diese Maßnahmen sind bis zum [] zu setzen. Die Umsetzung ist der zentralen Koordinierungsstelle (Briefkopf) gemeinsam mit einer nachvollziehbaren Dokumentation (z.B. Fotos, Entsorgungsnachweise) binnen zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahmen, somit bis spätestens [], schriftlich zu melden.

Alternativ dazu können Sie (insbesondere bei großflächigem Befall und auf landwirtschaftlichen Flächen) binnen zwei Wochen, somit bis spätestens [], ein mit Unterstützung fachlich geeigneter Stellen (insbesondere Landwirtschaftskammer) für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erarbeitetes Konzept zur nachhaltigen Bekämpfung des Befalls vorlegen. Ob ein Konzept angenommen oder abgelehnt wird, ist von der zentralen Koordinierungsstelle zu entscheiden. |

Wichtig: Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, sind die erforderlichen Maßnahmen von Seiten der Behörde mit Bescheid aufzutragen. Dieser kann bei Nichtbefolgung zwangsweise durchgesetzt werden.

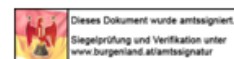
Sofern eine andere Person Verfügungsberechtigt über das gegenständliche Grundstück ist, können Sie uns dies binnen einer Woche unter Vorlage eines Nachweises (z.B. Pachtvertrag) bekannt geben. In diesem Fall wird dieses Aufforderungsschreiben für Sie gegenstandslos.

VERORTUNG GILT FÜRS GANZE GRUNDSTÜCK!!!Hinweise:

- Wenn Sie die Durchführung der Maßnahmen (inkl. nachvollziehbarer Dokumentation) fristgerecht an die oben genannten Kontaktdaten übermittelt haben und anschließend keine Rückmeldung von der zentralen Koordinierungsstelle erhalten, können Sie die Sache als erledigt betrachten.
- Für Kosten, Schäden und sonstige wirtschaftliche Nachteile gebührt kein Kostenersatz.
- Zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (insbesondere Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen) sind Organe der zentralen Koordinierungsstelle, geschulte Fachpersonen (Bezirks-Ragweed-Verantwortliche und örtliche Ragweed-Verantwortliche) sowie Naturschutz- und Feldschutzorgane berechtigt, die betreffenden Grundstücke zu betreten, Pflanzen- oder Bodenproben und dergleichen zu entnehmen sowie Bildmaterial von den ~~Bewuchsstellen~~ zu erstellen. Dies ist entschädigungslos zu dulden.

Informationen: Weitere Infos zu Ragweed, den gesetzlichen Bestimmungen und möglichen Vorgehensweisen (Informationen zum Konzept, Muster-Konzept) finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/natur/ragweed>.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:Mag.^a Birgit BaldastiAmt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Seite 2 von 2

Informierung und Beratung zu Ragweed

- Ragweed-Infodrehschreibe: <https://www.ragweed-info.at/>
- Praxis Handbuch: Online verfügbar (<https://www.burgenland.at/themen/natur/ragweed/>) oder kann auf Wunsch per Post an Gemeinden gesendet werden.
- Praxis Empfehlungen für Landwirte: Online verfügbar (<https://www.ragweed-info.at/landwirtinnen/>) oder kann auf Wunsch per Post an Gemeinden gesendet werden.

Rückfragen - Kontakt

Koordinierungsstelle im Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4,

Referat Naturschutzrecht:

Tel.+43 57600 - **2527**

ragweed@bgld.gv.at

Ragweed-Telefon:

Montag, Mittwoch und Freitag 8:00-12:00 Uhr

